

Im Anschluß an die Landesverordnung vom 9. Febr. 1799 wird für die Werre, die kleine Werre und den Knochenbach im Gebiete der Stadt nachstehende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1.

Die Ausführung und Ueberwachung dieser Verordnung liegt dem Magistrate ob.

§ 2.

Die Nothwendigkeit und der Umfang der Räumung, sowie Instandhaltung des Bettes der genannten Wasserläufe wird nach Maßgabe der Vertlichkeit und soweit es für den ungehinderten Abfluß erforderlich ist, vom Magistrat festgesetzt und den Theiligten schriftlich bekannt gemacht.

§ 3.

In jedem Frühjahr, sobald das Winterwasser abgelassen ist, wird durch den Magistrat eine Schau vorgenommen, bei welcher festgestellt wird, was in dem bevorstehenden Sommer an den einzelnen Stellen im Bette und an den Ufern geschehen muß.

Zeit und Ort der Schau wird von dem Magistrate festgesetzt. Die Uferbesitzer sind zu der Schau in ortsüblicher Weise zu laden; dieselben sind berechtigt, bei der Schau etwaige Anträge und Einwendungen vorzubringen. Ueber den Befund werden Verhandlungen aufgenommen, um darnach das Erforderliche wegen der Räumung und Instandhaltung zu veranlassen.

§ 4.

Die Besserung der Ufer und Begräumung der von den Ufern in den Bach hinragenden Hindernisse oder Ausweichungen des Ufers, sowie die Säuberung des Bettes der Wasserläufe,

liegt den Uferbesitzern ob, soweit ihre Grundstücke den Wasserlauf berühren.

Die Aufräumung und Säuberung des Bettes hat jeder Anlieger bis zur Mitte des Wasserlaufs auszuführen.

§ 5.

Die Instandhaltung und Räumung erfolgt binnen der vom Magistrate alljährlich festzusetzenden Frist, spätestens bis zum 1. Juni.

Wenn Räumung und Instandhaltung nicht ordnungsmäßig erfolgt sind, so werden solche ohne Weiteres auf Kosten des Pflichtigen ausgeführt und die Kosten nöthigenfalls zwangsweise im Wege der administrativen Exekution von ihnen eingezogen.

§ 6.

Der Magistrat kann auch eine außerordentliche Schau für Räumung und Instandhaltung anordnen.

§ 7.

Die säumigen oder rückständigen Uferbesitzer haben ohne Anspruch auf Entschädigung zu gestatten, daß die bei der Räumung aus dem Wasserlaufsbette zu entfernenden Gegenstände, als Asche, Scherben, Schlacken, Wasserpflanzen, Steine, Moder, Bäume u. s. w. am Ufer einstweilen niedergelegt und vom Ufer über das betreffende Grundstück abgefahren werden. Von dem Ufer sind diese Materialien innerhalb 8 Tagen zu entfernen.

§ 8.

Dem Magistrate sowie dessen Organen steht der Zutritt zu den Ufergrundstücken zum Zweck der Uferschau, sowie der Säuberung und Räumung thunlichst nach vorheriger Anzeige bei den Grundstücksbesitzern, zu.

Bei Zwangssäuberung soll die Anzeige mindestens 24 Stunden vorher geschehen.

§ 9.

Die Uferbesitzer haben, sofern nicht besondere Rechtstitel ein Anderes bestimmen, die Ufer im Stande zu halten und zu befestigen soweit dies nach dem Ermessen des Magistrats im Interesse der ungehinderten Vorfluth erforderlich ist.

Alles Wurzelwerk, welches in das Flußbett hemmend hervorragt, ist von den Uferbesitzern wegzuschaffen. Holzpflanzungen und Strauchwerk an den Ufern dürfen nur soweit beibehalten oder neu angelegt werden, als solches nach dem Ermessen des Magistrats ohne Nachtheil zulässig ist.

§ 10.

Zum Neu- und Umbau von Brücken ist die Genehmigung des Magistrats erforderlich, welcher darauf zu sehen hat, daß die ungehinderte Vorfluth gesichert bleibt. Bei der Ausführung solcher Bauten sind die vorgeschriebenen Bedingungen genau zu beachten.

Staatsbauten fallen nicht unter diese Bestimmung.

Die betreffenden Verhandlungen werden aber vor Ausführung der Arbeiten dem Magistrat zur Kenntnißnahme mitgetheilt werden.

§ 11.

Die Anlegung von Fischhaltern, Stegen und Durchfahrten u. s. w., ebenso das Niederlegen von Fischkörben, Flachs, Latten, Bauholz und anderen Körpern, desgleichen das Einrammen von Pfählen in dem Flußbette ist ohne Genehmigung des Magistrats nicht gestattet. Bei Anlegung von Stauwerken sind außer den Vorschriften der Verordnung vom 23. Juni 1812 die reichsgesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 12.

Des Einwerfens und Einwälzens von losen Steinen, Erde, Asche, Schlacken, Kadavern, Unrath und aller Art Materialien muß ein Jeder sich enthalten. Eine Ausnahme findet statt, wenn solches zum Behuf einer Anlage am Ufer nothwendig ist und daraus nach dem Urtheil des Magistrats kein Hinderniß für den freien Abfluß des Wassers entsteht und auch dadurch eine Beeinträchtigung des Bedarfs der Umgegend an einem Wasser oder eine erhebliche Belästigung des Publikums nicht stattfindet.

§ 13.

Wenn Häuser nahe an den gedachten Gewässern neu erbaut werden, so ist darauf zu sehen, daß alle unreinen Abflüsse aus denselben zuvor durch Senkgruben geleitet werden; bezüglich der Anordnung bleibt dem Magistrat für jeden besonderen Fall vor-

behalten, desgleichen für schon vorhandene Anlagen. Wo derartige Ableitungen in einen städtischen Kanal möglich sind und vom Magistrate gestattet werden, dürfen Einleitungen in einen Wasserlauf überhaupt nicht stattfinden.

§ 14.

Ueber Beschwerden gegen die Anordnungen des Magistrats hat die Fürstlich Regierung endgültig zu entscheiden.

§ 15.

Zuwiderhandlungen gegen die gegenwärtige Verordnung werden mit einer Polizeistrafe von 1 bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu 1 Woche belegt. Die Herstellung des ordnungsmäßigen Zustandes auf Kosten des Uebertretenden bleibt hierbei vorbehalten.

Detmold, den 15. April 1897.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

Sieg.

Der Magistrat.

Petri.

Vorstehende Polizei-Verordnung wird genehmigt.

Detmold, 28. Juli 1897.

Fürstlich Lippische Regierung.

O verbeck.